Europäische Hochschulschriften 5257

Die EU-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen

Ein weiterer Schritt in Richtung "Europäisierung" des Zivilprozesses

Bearbeitet von
Rima Hannemann-Kacik

1. Auflage 2011. Taschenbuch. XXI, 181 S. Paperback
ISBN 978 3 631 61989 6
Gewicht: 270 g

Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht allgemein, Gesamtdarstellungen > Internationales Zivilprozessrecht, Schiedsverfahrensrecht
Zu Inhaltsverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

A. Einleitung

Die Gewährleistung von Rechtssicherheit und Rechtsschutz im Verhältnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihrer Bürger macht es unabdingbar, einen Raum des Rechts zu schaffen, in dem die Bürger und Unternehmen in jedem Land einen so leichten und vertrauensvollen Zugang zu den Gerichten und Behörden haben wie in ihrem eigenen Land.

Durch das Anwachsen des grenzüberschreitenden Handels und Verkehrs werden Zivilgerichte wegen auslandsbezogenen Streitigkeiten nicht selten in Anspruch genommen. Die Auseinandersetzung mit fremden Rechtssystemen wird zu einer Alltagserscheinung in der gerichtlichen Praxis. Damit gewinnt das internationale Zivilprozessrecht mit seinen Zuständigkeits-, Zustellungs-, Beweis-, sowie Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln immer größere Bedeutung. Mit der Erweiterung der Europäischen Union im Mai 2004 und Januar 2007 hat der Verkehr im europäischen Alltag und Binnenmarkt weiter zugenommen.

„Der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital innerhalb des europäischen Binnenmarktes ist nur dann gewährleistet, wenn auch die Hindernisse für den freien Rechtsverkehr beseitigt werden“[1]. Diese Worte *Heldrichs* aus dem Jahre 1994 verdeutlichen, was heute zur Tatsache wird: die stetige Zunahme von Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Rechts.

Im Zuge der Harmonisierung des Justizraums für Zivilsachen innerhalb der Europäischen Union ist nicht allein die Schaffung eines einheitlichen Zugangs zu den Gerichten von besonderem Gewicht. Es kommt auch wesentlich darauf an, die Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in anderen Staaten nach gemeinsamen, einheitlichen Regeln zu gewährleisten. Um die Zwangsvollstreckung aus einem Titel, der im Ausland erlangt worden ist, in einem anderen Land einleiten zu können, musste nach bisher geltendem Recht die ausländische Entscheidung zwingend durch ein besonderes Verfahren auf den Vollstreckungsstaat ausgedehnt werden. Sie musste für vollstreckbar erklärt werden. Das Verfahren der Vollstreckbarerklärung ist unterschiedlich ausgestaltet, je nachdem ob das Verfahren nach autonomem deutschem Recht oder auf staatsvertraglicher bzw. gemeinschaftsrechtlicher Ebene geführt wird. Auf diese Verfahren wird im Verlauf der Arbeit näher eingegangen werden.

Am 21. Januar 2005 ist auf EU-Ebene die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forde-

1 Heldrich, in: Heldrich/Toshiyuki, Herausforderungen des Internationalen Zivilverfahrensrechts, S. 1, 3.

rungen in Zivil- und Handelssachen (nachfolgend: EuVTVO) in Kraft getreten[2], die dieses Vollstreckbarerklärungsverfahren entbehrlich macht. Nunmehr können bestimmte zivilrechtliche Titel aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in anderen Mitgliedstaaten ohne vorherige Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden. Diese neue Verordnung ist die erste einer Reihe noch folgender Maßnahmen, die dieses als hinderlich angesehene Verfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat entfallen lassen.

Die wesentliche Neuerung für die Unionsbürger sowie für die Unternehmen in der Europäischen Union besteht darin, dass sie sich in dem Staat, in dem der Titel geschaffen wurde, einen *Europäischen Vollstreckungstitel* ausstellen lassen können. Mit diesem können sie sich in dem Staat, in dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll, direkt an das zuständige Zwangsvollstreckungsorgan wenden und unmittelbar die Vollstreckung so einleiten, als wäre er ein im jeweiligen Vollstreckungsstaat ergangener Titel. Damit wird erstmals nach dem Grundsatz verfahren, dass die Mitgliedstaaten die von den Gerichten anderer Mitgliedstaaten erlassenen Entscheidungen in gleicher Weise behandeln müssen wie die Entscheidungen eigener Gerichte. Gläubigern wird so eine zusätzliche unverbindliche Möglichkeit geschaffen, die Vollstreckung auf einfacherem Wege zu erwirken.

B. Gang der Untersuchung

Dieser Bereich bildet den Schwerpunkt der Arbeit. Zunächst wird im ersten Teil der Blick auf die Grundlagen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen gelenkt. Im zweiten Teil wird sich die Arbeit nach einer Darstellung des bisher notwendigen Vollstreckbarerklärungsverfahren nach deutschem und nach EU-Recht (A.) hauptsächlich der neuen Verordnung widmen und sie in all ihren Facetten vorstellen (B.) Zunächst wird es im ersten Abschnitt (I.) darum gehen, den Begriff „Europäischer Vollstreckungstitel“ zu hinterfragen sowie die Ziele und den geschichtlichen Hintergrund der Verordnung zu beleuchten. In diesem Abschnitt wird ferner der Frage nach der richtigen Kompetenznorm für den Erlass der Verordnung sowie nach ihrem Verhältnis zu anderen Rechtsakten nachgegangen. Nach einem kurzen Überblick über die Vorschriften der neuen Verordnung (II.) wird die Anwendung des neuen Rechtsinstituts dargestellt (III.). Von besonderem Interesse wird hier die Frage sein, welche Art von Entscheidungen der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zugänglich ist. Besondere Aufmerksamkeit verdient das eigentliche Bestätigungsverfahren (IV.). Hier entscheidet sich letztlich, ob die Bestätigung erteilt

2 ABl. EU v. 30.4.2004, Nr. L 143, S. 15.

wird oder nicht. Maßgeblich sind die besonderen Voraussetzungen, die die neue Verordnung aufstellt, insbesondere die Einhaltung der sogenannten Mindestvorschriften für Säumnisentscheidungen. Die EuVTVO führt zu einem beschleunigten Verfahren. Grund hierfür ist unter anderem die fehlende Kontroll- und Eingriffsmöglichkeit durch den Vollstreckungsmitgliedstaat, die nach der EuGVVO noch besteht. Hiernach kann der Vollstreckungsmitgliedstaat Versagungsgründe, wie sie in Art. 34 und 35 Abs. 1 EuGVVO verankert sind, selbst prüfen. Die Folgen dieses Systemwechsels werden anhand des nunmehr fehlenden *ordre public*-Einwandes ebenfalls in diesem Abschnitt erläutert. Auf einige Besonderheiten der Verordnung wird in dem nachfolgenden Abschnitt (V.) eingegangen werden. Für den Schuldner ist die Frage nach dem Rechtsschutz von großer Bedeutung. Was kann er im Urteils-, was im Vollstreckungsmitgliedstaat gegen den Erlass des Europäischen Vollstreckungstitels unternehmen? Diese Frage wird in einem weiteren Abschnitt (VI.) erörtert. Schließlich soll auch ein Blick auf die deutschen Durchführungsbestimmungen geworfen werden, die die neue Verordnung für die Bundesrepublik Deutschland regeln (VII.). Zusammenfassend werden im dritten Teil zunächst die EuVTVO einer kritischen Würdigung unterzogen und die Konsequenzen ihrer Anwendung dargestellt (A.). Danach soll abschließend ein Blick in die Zukunft geworfen und auf neue Verordnungen aufmerksam gemacht werden (B.).